

# Senioren Internet Treff Friedrichshafen



## §0. Präambel

- (1) Der Verein hilft Bürgerinnen und Bürgern beim Zugang zu den neuen Medien, bietet ihnen eine ihren Bedürfnissen angepasste Weiterbildung im Hinblick auf neue Technologien, Internet und artverwandte neue Medien an und erschließt ihnen damit die aktive und selbst bestimmte Teilnahme an der modernen Wissens- und Kommunikationsgesellschaft.
- (2) Der Verein ist hervorgegangen aus dem Projekt T-City Friedrichshafen.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

## §1. Name, Sitz und das Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Senioren Internet Treff Friedrichshafen“  
(sit-fn)**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen am Bodensee und ist beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2. Zweck des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung von Seniorinnen und Senioren im Umgang mit den neuen Medien (mit Schwerpunkt Einstieg in PC und Internet).
- (2) Zweck des Vereins ist es, Bürgerinnen und Bürgern von Friedrichshafen und Umgebung, besonders Seniorinnen und Senioren im Rahmen fachkundiger Anleitung, praktischer Übungen und begleitender Seminare, den Einstieg in die neuen Medien zu erleichtern. Fortgeschrittenen Anwendern ist die Gemeinschaft ein Diskussionsforum, in dem Wissen und Erfahrungen ausgetauscht und an Interessierte weitergegeben werden.

## §3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

## Senioren Internet Treff Friedrichshafen



oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### §4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

- (2) Fördermitgliedschaft:

Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder fördern die Vereinsziele vorwiegend durch ihren Mitglieds- oder Förderbeitrag. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- (3) Über die Aufnahme zu (1) und (2) entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen. Er muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes nicht begründen. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch bestätigt.

- (4) Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (5) Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod: Dem Verein steht der Beitrag bis Ablauf des Kalenderjahres zu.
- b. Austritt: Dieser erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.11. d. J.
- c. Ausschluss:
  - Wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als einem Jahr im Rückstand ist,
  - Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

### §5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### §6. Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## Senioren Internet Treff Friedrichshafen



### §7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der Stellvertreter(in) – dem/der zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassierer(in),
  - d) dem/der Schriftführer(in).Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig und verantwortlich.
- (6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Über die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen, gegebenenfalls auch eine eventuell erforderliche redaktionelle Anpassung dieser Satzung an die Forderungen von Registergericht und Finanzamt.
- (9) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## **§8. Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladungsschreiben mit Tagesordnungspunkten einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird - geforderte Tagesordnungspunkte sind einzubeziehen - oder ein Mitglied des Vorstandes von seinem Posten zurücktritt.
- (3) Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

## **§9. Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Vor Schluss der Versammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Verlauf und Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich zu protokollieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl des Protokollanten,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - das Entgegennehmen und die Feststellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung,
  - den Ausschluss von Mitgliedern,
  - den Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - die Festlegung des jährlichen Haushaltsplans.
- (2) Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und der Inhalt den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller eingetragenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht durch das zuständige Finanzamt auf Vereinbarkeit mit der Gemeinnützigkeit zu prüfen und ist nur gültig, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

## **§11. Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§12. Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern der Antrag auf Auflösung rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingebracht wurde und allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen zwecks Verwendung für die Volksbildung, insbesondere der Weiterbildung von Seniorinnen und Senioren im Umgang mit neuen Technologien wie Internet und artverwandte neue Medien.

## **§13. Rechnungsprüfung**

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§14. Sonstiges**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 3. Februar 2010 in Friedrichshafen von der Gründerversammlung beschlossen.
- (2) Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder die in der Anlage mit Namen, Anschrift und Unterschrift aufgeführten Personen und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.